

Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

7. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)



Höhnen & Part

INGENIEURAKTIENGESELLS

Beratende Ingenieure
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg
Tel. (0951) 98081-0 · Fax (0951) 98081-33
info@hoehnen-partner.de · www.hoehnen-partner.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS DER PLANÄNDERUNG UND KURZBESCHREIBUNG	1
2.	BESCHREIBUNG DES VERFAHRENSABLAUFES	2
3.	DARSTELLUNG DER ERFOLGTEN BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND TRÄGER-/BEHÖRDENBETEILIGUNG	2
4.1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	4
4.2	Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	4
4.3	Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	7
4.4	Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	7
4.	ALTERNATIVENPRÜFUNG UND PLANBEGRÜNDUNG	9

1. ANLASS DER PLANÄNDERUNG UND KURZBESCHREIBUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes BBP/GOP „Seeleite“ sollen überwiegend Flächen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO sowie eines Mischgebietes gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 - 5 BauNVO festgesetzt werden.

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald verfügt über einen wirksamen FNP/LSP (s. Abbildung (Abb.) 1). Dieser wurde im Rahmen der 2. Änderung vollständig überarbeitet und in der Fassung vom 27.10.2000 am 15.12.2000 festgestellt, mit Schreiben vom 19.12.2000 durch das LRA Bamberg genehmigt und ist seit der Bekanntmachung der Genehmigung am 21.12.2000 unwirksam. Der FNP/LSP wurde mehrfach geändert. Zwischenzeitlich liegt die 6. Änderung vor (festgestellt: 23.04.2020, genehmigt: 07.08.2020, wirksam: 03.09.2020).

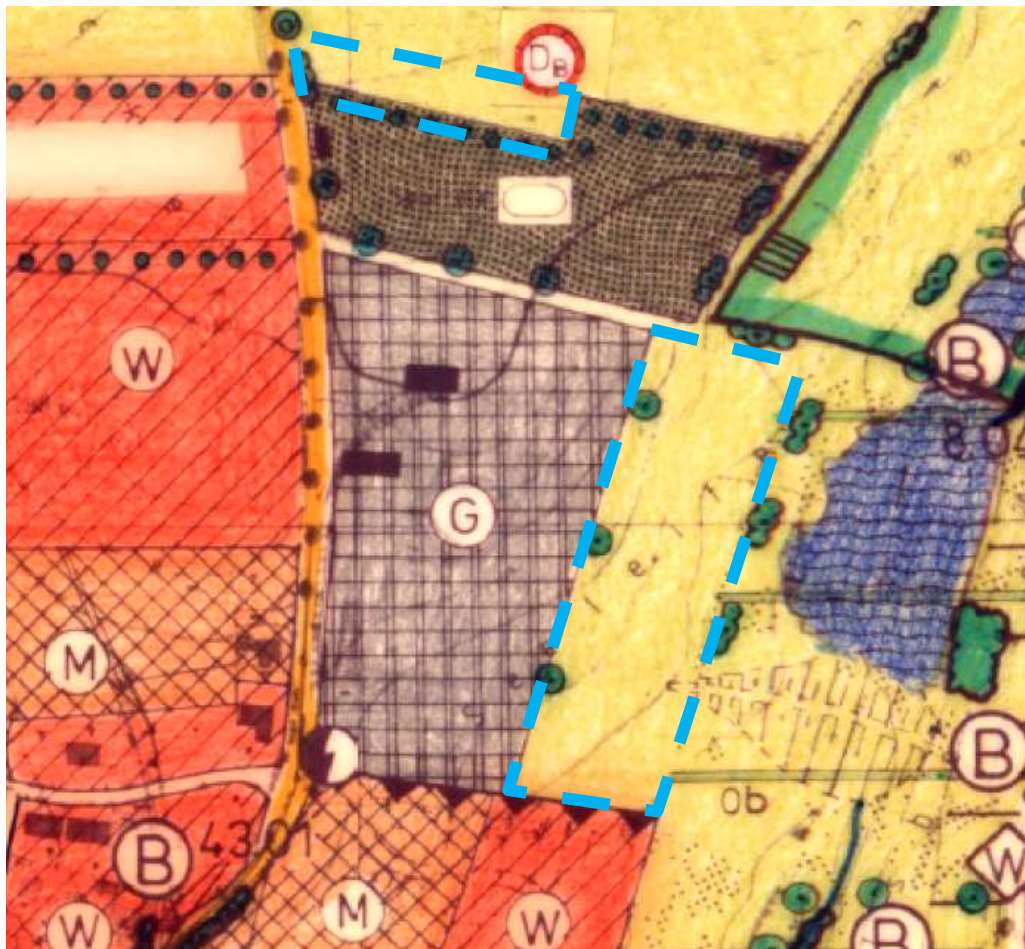


Abb. 1: Ausschnitt aus dem FNP/LSP (Geltungsbereiche der beiden „ÄB“ jeweils mit blau gestrichelter Linie schematisch dargestellt, Darstellung genordet, ohne Maßstab (o. M.), Quelle: Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald)

Der BBP/GOP „Seeleite“ kann nicht aus dem FNP/LSP entwickelt werden, da dieser im Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB darstellt. Vor diesem Hintergrund wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald vom 28.04.2022 das notwendige FNP-/LSP - Änderungsverfahren für die Geltungsbereichsflächen des



BBP/GOP eingeleitet. Damit stellt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald sicher, dass der BBP/GOP dem gesetzlich geforderten Entwicklungsgebot Rechnung trägt und die FNP-/LSP - Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB durchgeführt wird.

Gleichzeitig beabsichtigt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald die Umnutzung von bis dato brachliegenden, ungenutzten Teilflächen der Freisportanlagen des Sportvereines „Frankonia Schönbrunn e. V. (Teilflächen der Fl.-Nr. 778, Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) sowie hier bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes für kurzfristige (max. bis zwei Tage) Übernachtungen (s. Abb. 1).

Da die Erforderlichkeit des Planänderungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 3 BauGB gegeben und städtebaulich begründet ist, wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2022 ein FNP-/LSP - Änderungsverfahren eingeleitet.

2. **BESCHREIBUNG DES VERFAHRENSABLAUFES**

Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Aufstellungs-/Auslegungsbeschluss:	28.04.2022
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss/ frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	19.05.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	23.05.2022 - 24.06.2022
Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung:	23.05.2022 - 24.06.2022
Billigungs-/Auslegungsbeschluss:	21.07.2022
Bekanntmachung förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung :	28.07.2022
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	05.08.2022 - 09.09.2022
Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung:	05.08.2022 - 09.09.2022
Feststellungsbeschluss:	13.10.2022
Genehmigung:	22.11.2022
Bekanntmachung Genehmigung:	16.02.2023

3. **DARSTELLUNG DER ERFOLGTEN BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND TRÄGER-/BEHÖRDENBETEILIGUNG**

Damit eine Beteiligungspflicht entsteht, müssen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange in Folge der Planänderung in einem städtebaulich relevanten Belang betroffen sein, der ihrem Aufgabenbereich unterfällt und der die Inhalte und den Darstellungskatalog gemäß § 5 Abs. 2 BauGB betrifft. Aus diesem Grund wurden am Bauleitplanverfahren die nachfolgend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt, da bei diesen im

Zuge der Bauleitplanung betroffene Belange gesehen wurden bzw. davon ausgegangen wurde, dass diese bei der Grundlagenermittlung wesentliche Informationen und Hinweise beisteuern können, auf deren Grundlage das Erstellen eines Planentwurfes möglich wird:

1. Landratsamt (LRA) Bamberg, Bamberg
2. Regierung von Oberfranken, Bayreuth
3. Wasserwirtschaftsamt (WWA) Kronach, Kronach
4. Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg
5. Staatliches Bauamt Bamberg, Bamberg
6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), Abteilung B - Koordination Bauleitplanung, München
7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg, Bereich Landwirtschaft, Bamberg
8. AELF Bamberg, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz
9. Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberfranken, Bamberg
10. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bamberg
11. Industrie- und Handelskammer (IHK) für Oberfranken, Bayreuth
12. Handwerkskammer (HWK) für Oberfranken, Bamberg
13. Bayerischer Bauernverband, Kreisverband Bamberg, Geschäftsstelle Bamberg
14. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Hamburg
15. Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
16. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg
17. Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunktrassenauskunft, Bayreuth
18. Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
19. TenneT TSO GmbH, Bayreuth
20. PLEdoc GmbH, Essen
21. Vodafone GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
22. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg
23. Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
24. Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V., Regionalbeauftragt für Oberfranken, Fr. Marofke, Grafengehaig
25. Kreisbrandrat, Hr. Renner
26. Kreisheimatpfleger, Hr. Rössler, Altendorf
27. Polizeiinspektion Bamberg Land, Bamberg
28. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim, Bamberg

29. Markt Burgebrach
30. Gemeinde Lisberg
31. Gemeinde Priesendorf
32. Gemeinde Oberaurach
33. Gemeinde Rauhenebrach
34. Zweckverband zur Wasserversorgung Auracher Gruppe, Stegaurach

Weitere Stellen wurden nicht beteiligt, da ihre wahrzunehmenden Belange von der Planänderung nicht berührt waren/sind.

4.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ging bei der Gemeinde eine Stellungnahme ein, in der Bedenken hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigter Belange des Natur- und Artenschutzes, einer nicht leistungsfähigen Abwasserkanalisation, einer nicht ausreichenden Leistungsfähigkeit und Dimensionierung der vorhandenen Erschließungsinfrastrukturen („Dammweg“, „Seeleite“) sowie eines Widerspruches zwischen der Planänderung und dem wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan geäußert wurden. Die im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangene Stellungnahme war inhaltlich mit den vorgenannten weitestgehend identisch. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat sich mit diesen Einwendungen im Rahmen der Abwägung auseinandergesetzt und als unbegründet zurückgewiesen. Eine Änderung ihrer Planung bzw. Gründen für einen Verzicht auf die Planänderung ergaben sich hierdurch jedoch nicht.

4.2 Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- WWA Kronach
- Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg
- AELF Bamberg, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz
- Bayerischer Bauernverband, Kreisverband Bamberg, Geschäftsstelle Bamberg - Forchheim
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
- Verein für Landschaftspflege und Naturschutz in Bayern, Regionalbeauftragte für Oberfranken, Fr. Marofke, Grafengehaig

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch lediglich verbunden mit dem Hinweis, mit der Planung bestehe Einverständnis:

- LRA Bamberg, Fachbereiche (FB) Naturschutz, Bauleitplanung und Verkehrswesen Schreiben vom 20.06.2022 und 22.06.2022
- Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Schreiben vom 09.06.2022
- Polizeiinspektion Bamberg - Land, Bamberg, Schreiben vom 25.05.2022

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen abgegeben:

LRA Bamberg, FB Immissionsschutz, Schreiben v. 22./23.06.2022

Zu Art und Höhe der Emissionen/Immissionen der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Gewerbebetriebe konnte das LRA keine Angaben zur Verfügung stellen. Es wurde angeregt, die Darstellung von gemischten Bauflächen im Süden des Plangebietes in eingeschränkte gewerbliche Bauflächen (mit den Emissionswerten eines Mischgebietes) zu ändern, um den Schutzgrad der heranrückenden Bebauung zu reduzieren. Schutzbedürftige Nutzungen im Planänderungsgebiet dürften nicht näher an die Sportanlagen im Norden heranrücken, als die bereits bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald erwiderte, aus den von ihr dargelegten Gründen an der Darstellung gemischter Bauflächen im Süden unverändert festzuhalten und teilte mit, es sei gutachterlich nachgewiesen (s. schalltechnische Untersuchung), dass ausgehend von den Sportanlagen keine negativ erheblichen, unzulässigen Beeinträchtigungen auf die gewerblichen/ gemischten Bauflächen einwirken würden.

LRA Bamberg, FB Bodenschutz, Schreiben v. 22./23.06.2022

Es wurde mitgeteilt, gegen die Planänderung beständen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Einwände. Die Geltungsbereichsflächen seien im Altlastenkataster nicht erfasst. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald nahm dies zur Kenntnis.

LRA Bamberg, FB Wasserrecht, Schreiben v. 22./23.06.2022

Es wurde mitgeteilt, dass die Plangebietsflächen außerhalb von festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebieten lägen. Auch wassersensible Bereiche seien nicht bekannt. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald verwies auf ihre gleichlautenden Ausführungen in der Planbegründung. Mit der geplanten Entwässerung im Trennsystem sowie der geplanten Schmutzwasserent- und der Trinkwasserversorgung bestände seitens des LRA Einverständnis. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung über das östliche Hochwasserrückhaltebecken und den „Gruber Bach“ wurde um Konkretisierung der Angaben gebeten. Ergänzend wurde auf hierfür notwendige wasserrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald nahm die Ausführungen zur Kenntnis und konkretisierte empfehlungsgemäß ihre Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung. Hinsichtlich des potenziellen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen verwies das LRA Bamberg auf die diesbezüglich relevanten Vorgaben der Bundes - Anlagenverordnung.

Staatliches Bauamt Bamberg, Schreiben v. 23.05.2022

Es wurde mitgeteilt, gegen die Planänderung beständen keine Einwände sowie die Anforderungen an den Schallschutz berücksichtigt würden. Auf die von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen wurde hingewiesen. Ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen im Planänderungsgebiet würden nicht vom Straßenbaulastträger übernommen. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald nahm diese Hinweise zur Kenntnis und verwies auf das vorliegende schalltechnische Gutachten. Diesbezügliche Belange seien planerisch berücksichtigt.

BLfD, München, Schreiben v. 30.05.2022

Gegen die Planänderung wurden keine Einwände erhoben. Allgemein wurde auf Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG verwiesen. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald ihrerseits verwies auf die diesbezüglich relevanten, gleichlautenden Ausführungen in ihrer Planbegründung. Die Belange der Denkmalpflege seien berücksichtigt.

AELF Bamberg, Bereich Landwirtschaft, Bamberg, Schreiben v. 09.06.2022

Es wurde mitgeteilt, bei den überplanten Flächen handle es sich um Ackerland überdurchschnittlicher Bodenqualität. Der Verlust solcher Flächen wöge schwer, jedoch seien die Ziele der Gemeindeentwicklung nachvollziehbar. Der Verlust hochwertiger Ackerflächen sowie eines kleinräumig etablierten Ökosystems mit naturnahen Erholungscharakter werde bedauert. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald nahm die Ausführungen zur Kenntnis und verwies auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in ihrer Planung. Aus diesen ginge hervor, warum im vorliegenden Fall den Belangen der Landwirtschaft kein Vorrang eingeräumt werden könne.

ALE Oberfranken, Bamberg, Schreiben v. 23.05.2022

Es wurde mitgeteilt, dass die Plangebietsflächen in Schönbrunn nicht im Verfahrensgebiet eines laufenden Verfahrens der Ländlichen Entwicklung lägen. Gegen die Änderung beständen keine Bedenken. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald nahm diese Informationen zur Kenntnis.

Kreisheimatpfleger, Hr. Rössler, Altendorf, Schreiben v. 24.06.2022

Aus denkmalpflegerischer Sicht beständen keine Einwände, so der Kreisheimatpfleger. Die Belange des Orts- und des Landschaftsbildes würden nur in geringem Maße beeinflusst. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald nahm diese Ausführungen zur Kenntnis.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Stegaurach, Schreiben v. 25./30.05.2022

Es wurde mitgeteilt, dass die Trinkwasserversorgung über die im Dammweg liegende Versorgungsleitung gesichert sei. Sonstige planbeeinflussende Planungen seien weder beabsichtigt noch eingeleitet. Diese Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

4.3 Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes ging der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald zwei Stellungnahmen zu. In der ersten wurden im Wesentlichen die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken wiederholt (s. Ausführungen in Kap. 4.1 „Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)“), so dass sich hieraus für die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald kein weiterer Erkenntnisgewinn und kein weiterer Handlungsbedarf ergab. In der zweiten Stellungnahme wurde geltend gemacht, die Planänderung entspräche weder den Zielen noch den Grundsätzen der Raumordnung, daher müssen von ihr Abstand genommen werden. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald nahm dies zur Kenntnis, erläutert umfangreich, warum dieser Einwand nicht zuträfe und wies diesen insofern als unzutreffend zurück.

4.4 Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- LRA Bamberg, FB Untere Naturschutzbehörde
- Regierung von Oberfranken, Bayreuth
- Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg
- AELF Bamberg, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz
- ALE Oberfranken, Bamberg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bamberg
- Bayerischer Bauernverband, Kreisverband Bamberg, Geschäftsstelle Bamberg - Forchheim
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
- Verein für Landschaftspflege und Naturschutz in Bayern, Regionalbeauftragte für Oberfranken, Fr. Marofke, Grafengehaig
- Polizeiinspektion Bamberg Land, Bamberg
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg – Forchheim, Bamberg

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch lediglich verbunden mit dem Hinweis, mit der Planung bestehe Einverständnis:

- LRA Bamberg, FB Immissionsschutz und Verkehrswesen Schreiben vom 07.09.2022
- AELF Bamberg, Bereich Landwirtschaft, Schreiben vom 24.08.2022

- IHK Oberfranken, Bayreuth, Schreiben vom 15.09.2022
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 09.08.2022
- PLEdoc GmbH, Essen, Schreiben vom 16.08.2022
- Kreisheimatpfleger, Herr Rössler, Altendorf, Schreiben vom 04.09.2022

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen abgegeben:

LRA Bamberg, FB Wasserrecht, Schreiben v. 07.09.2022

Es wurde mitgeteilt, dass sich gegenüber der ersten Stellungnahme keine wesentlichen neuen Erkenntnisse ergeben hätten. Die Niederschlagswasserentsorgung müsse in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren geklärt werden. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald nahm diese Ausführungen zur Kenntnis.

LRA Bamberg, FB Verkehrswesen, Schreiben v. 07.09.2022

Auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme wurde verwiesen, die unverändert gelte. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald verwies auf ihre hierzu gefassten Beschlüsse, die unverändert gelten würden.

WWA Kronach, Kronach, Schreiben v. 03.08.2022

Es wurde mitgeteilt, das Plangebiet läge außerhalb festgesetzter oder geplanter Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bzw. wasserwirtschaftlicher Vorbehalts- und Vorrangflächen. Die Flächen des Vorhabensbereiches könnten an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Grundwasser dem jeweiligen Bauherrn obliegt. Daher werde empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben. Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen sollten vorab geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden. Den Brandschutz solle mit dem zuständigen Kreisbrandrat abgestimmt werden. Im Planbereich befänden sich keine Oberflächengewässer, keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie wassersensible Bereich. Auf die Gefahren durch ggf. wild abfließende Oberflächenwässer wurde hingewiesen. Das benachbarte Hochwasserückhaltebecken sei zu beachten. Die schmutzwassertechnische Erschließung könne als gesichert bezeichnet werden. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald nahm die Ausführungen zur Kenntnis und teilte mit die Hinweise würden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Bauvorlage, der Ausführungsplanung und bei der Bauausführung berücksichtigt.

Staatliches Bauamt Bamberg, Schreiben v. 08.08.2022

Die Stellungnahme war identisch mit der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahme (s. Ausführungen in Kap. 4.2 „Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung“).

BLfD, München, Schreiben v. 10.08.2022

Die Stellungnahme war identisch mit der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahme (s. Ausführungen in Kap. 4.2 „Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung“).

Zweckverband zur Wasserversorgung Auracher Gruppe, Stegaurach, Schreiben v. 11.08.2022

Auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme wurde hingewiesen (s. Ausführungen in Kap. „Frühzeitige Behörden-/ Trägerbeteiligung“).

4. ALTERNATIVENPRÜFUNG UND PLANBEGRÜNDUNG

Bereits in Kapitel 1 wurde ausgeführt, welche Gründe zur Überplanung der Flächen des Geltungsbereiches geführt haben. Die dort gemachten Ausführungen gelten an dieser Stelle analog.

Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen (war die Suche nach geeigneten entsprechend großen Flächen an anderen als den vorliegend gewählten Standorten nicht zielführend. Insofern ist die vorliegende Planänderung alternativlos.

Zu den anderweitige Planungsmöglichkeiten i. S. v. Nr. 2 d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2 a und 4 c BauGB gehört auch die Möglichkeit zur alternativen konzeptionellen Ausgestaltungen der FNP-/LSP - Änderung. Insoweit hat der Umweltbericht sich etwa auch damit zu befassen, ob mit Rücksicht auf das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft oder unter Aspekten des Immissionsschutzes und Denkmalschutzes die konkrete Ausgestaltung des Plans ohne wesentliche Abstriche an den gemeindlichen Planzielen im Hinblick auf die negativ betroffenen Umweltbelange verträglicher ausgestaltet werden kann. Die Plangeberin muss dann die sich ihr aufdrängenden oder naheliegenden Alternativen in die Abwägung einstellen. Dies gilt vor allem bei einer naheliegenden Alternativlösung, mit der die Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden, öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden können.

Die vorliegende Planänderung bedarf bei einer Eingriffswirkung in nachteilig betroffene Belange einer Rechtfertigung. Dies ist im Zuge der Planbegründung geschehen. Alternativen, die vor dem Hintergrund der gemeindlichen Zielkonzeption eindeutig weniger eingreifen, verdienen in der Planung daher den Vorrang. Das gilt allerdings nur dann, wenn sich diese Zielkonzeption dadurch gleich gut verwirklichen lässt.

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat unter diesem Aspekt grundsatzgemäß gehandelt. Sie hat insgesamt ihre grundsätzliche planerische Zielkonzeption nicht aus den Augen verloren.

Zur Prüfung einer anderweitigen Planungsmöglichkeit gehört auch die Untersuchung der sog. „Nullvariante“. Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung scheidet aus. Eine „Nulllösung“ stellt für die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald keine Alternative dar, da sie im Rahmen ihrer Abwägung davon überzeugt ist, dass die Ziele/Vorteile der Planung die unvermeidbaren Eingriffe/Nachteile rechtfertigen.

Ein geringerer Planungsumfang, demnach noch geringere Bauflächenausweisungen, sind insbesondere im Hinblick auf den notwendigen Platz und Entwicklungsbedarf nicht begründet und nicht zielführend.

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald konnte daher nicht erkennen, wie die unvermeidbaren baubedingten Eingriffe durch die Wahl anderer Standorte vermieden bzw. weiter hätte reduziert werden können. Alternative Standorte wurden daher nicht näher untersucht. Durch die aufliegende Planung kann langfristig eine geordnete städtebauliche Erweiterung der bestehenden gewerblichen Bauflächen erreicht und dauerhaft sichergestellt werden.

Fazit: Die Gemeinde Schönbrunn hat ihren Planungsstandpunkt umfassend und konkret begründet und dargestellt. Sie kann insofern nicht erkennen, wie die unvermeidbaren baubedingten Eingriffe durch eine andere Lösung vermieden bzw. weiter hätten reduziert werden können.

Aufgestellt:
Dipl.-Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Bamberg, den 14.10.2022
G:\SCB2201\Bauleitplanung\Flächennutzungsplan\2022-10-13_FB\Verfahrensunterlagen_FB\2022-10-14_ZfE_FB



Höhnen & Partner

INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT

Hainstraße 18a · 96047 Bamberg

